

E-Mail MKFFI NRW v. 22.4.2020 an ABM Bergisch-Landbad
"512-2020-0001972" und Rundverfügung
Nr. 92/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Reisebeschränkungen während der Corona-Pandemie treten vermehrt Anfragen von Ausländerbehörden auf, ob bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von dem Erfordernis eines regulären Visumverfahrens abgesehen werden kann.

Regelmäßig bedürfen Drittstaatsangehörige für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Sofern ein dauerhafter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt wird (i.d.R. Aufenthalte von mehr als 90 Tagen Dauer), benötigen Drittstaatsangehörige für diesen längerfristigen Aufenthalt ein nationales Visum, das vor der Einreise erteilt wird und gegebenenfalls der Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde bedarf. Dies gilt gleichermaßen für Ausländer die generell der Visumpflicht unterliegen (Anhang-I-Staater), als auch für diejenigen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-VisumVO i.V.m. Anhang II EU-Visa-VO grundsätzlich von der Visumpflicht befreit sind (Anhang-II-Staater).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird für die Erteilung eines Aufenthaltstitels u.a. vorausgesetzt, dass der Drittstaatsangehörige mit dem erforderlichen Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Die Einreise mit einem erforderlichen Visum ist jedoch nicht Erteilungsvoraussetzung, wenn der Aufenthaltstitel nach § 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. §§ 39 ff. AufenthV nach der Einreise im Bundesgebiet eingeholt werden darf. Da diese Regelungen in vielen Fällen nicht anwendbar sind, werden bei Vorsprachen in der Ausländerbehörde die Betroffenen regelmäßig aufgefordert, das erforderliche Visumverfahren in ihrem Heimatland nachzuholen. Dieses ist jedoch während der Corona-Pandemie aufgrund der aktuell geltenden Reisebeschränkungen weitestgehend nicht mehr möglich.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann aber von einem entsprechenden Visum abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Seitens des MKFFI bestehen keine Bedenken, wenn die Ausländerbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen in begründeten Einzelfällen auf die Nachholung des Visumverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der aktuell geltenden Ausnahmesituation verzichten. Ein solcher begründeter Einzelfall liegt vor, wenn

- die betroffene Person eine konkrete Beschäftigung in einem systemrelevanten Beruf (bspw. Pflegekraft) ausüben möchte,
- die Rückreise sowie das Visumverfahren im Herkunftsstaat tatsächlich unmöglich sind und
- feststeht, dass die betroffene Person bereits vor der Verhängung von Reisebeschränkungen gutgläubig ohne das entsprechend erforderliche Visum eingereist war.

Ich bitte um entsprechende Information der Ausländerbehörden in Ihrem Bezirk.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

